

Name des Betriebs:	
Anschrift des Betriebs:	
Kontaktdaten des Betriebs (Ansprechpartner, Telefon, Mailadresse):	
Betriebsnummer des Betriebs:	

BKK BPW Bergische Achsen KG

Postfach 11 44

51655 Wiehl

Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Folge der Pandemie-Situation in Deutschland ist unser Unternehmen angesichts deutlicher Umsatz- und Gewinneinbrüche aktuell nicht in der Lage, unseren Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat Juni 2020 zu stunden.

Soweit die Beiträge für die Monate März und Mai 2020 bereits gestundet waren, beantragen wir:

- die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge (es sind 0,5 % Stundungszinsen zu erheben).
- Eine Ratenzahlung in Höhe von monatlich _____ EUR. Der laufende Beitrag kann gezahlt werden.
- Eine Ratenzahlung in Höhe von monatlich _____ EUR. Der laufende Beitrag kann nicht gezahlt werden.

Die seitens des Bundes und der einzelnen Bundesländer zur Verfügung gestellten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Form von Fördermitteln und ergänzenden Krediten haben wir vorrangig in Anspruch genommen bzw. bereits beantragt. Im Einzelnen sind dies:

- Leistungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Leistungen des KfW-Sonderprogramms 2020
- KfW-Schnellkredit
- Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen
- Staatlich unterstützte Bürgschaften im Zuge von Investitionskrediten
- Steuerliche Liquiditätshilfen
- Erstattung von Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit
- Sonstige Leistungen (bitte ggf. Benennung der Leistung auf gesondertem Blatt)
- Entsprechende Leistungen wurden abgelehnt oder werden nicht in Anspruch genommen (Begründung erforderlich, mit welchen Maßnahmen die Liquiditätsschwierigkeiten überwunden werden sollen, oder Prognose zur Fortführung des Unternehmens, bitte ggf. auf gesondertem Blatt)

Sofern in unserem Unternehmen Kurzarbeit geleistet wird, versichern wir, dass wir die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung unmittelbar nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an Sie weiterleiten werden; uns ist bewusst, dass für die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge insoweit eine Stundung der Beiträge ausgeschlossen ist.

Sofern wir auch darüber hinaus unseren Beitragszahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachkommen können, werden wir rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufnehmen und ein weitere Stundung/Ratenzahlung vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen